

## Hinweise zu den Global Internal Audit Standards

### Wie sind die Begriffe „Geschäftsleitung“ und „Leistungs- und Überwachungsorgan“ zu interpretieren?

Die deutsche Übersetzung der Standards hat nicht das Ziel, die Standards zu interpretieren, sondern möglichst präzise zu übersetzen. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Governance-Strukturen in privatwirtschaftlichen Organisationen wie Aktiengesellschaften oder eigentümergeführten Unternehmen, öffentlich-rechtlichen Organisationen oder Behörden obliegt es den jeweiligen Organisationen, die Standards geeignet zu interpretieren, sodass sie zu den vorhandenen Governance-Strukturen passen und die Unabhängigkeit der Internen Revision unterstützen.

Die Standards verwenden die Begriffe Board und Senior Management. In der deutschen Übersetzung der Standards haben wir „Leistungs- und Überwachungsorgan“ für Board und „Geschäftsleitung“ für Senior Management gewählt.

Viele Praktiker fragen danach, wie diese Begriffe innerhalb der klassischen deutschen Corporate Governance Struktur mit operativ tätiger Geschäftsleitung (Vorstand, Geschäftsführung) und einem überwachenden Gremium (wie Aufsichtsrat, Verwaltungsrat) zu interpretieren sind.

Das Glossar innerhalb der Standards erläutert die Begriffe wie folgt:

- **„Geschäftsleitung“** – Die höchste Führungsebene einer Organisation, die [...] für die Umsetzung der strategischen Entscheidungen der Organisation verantwortlich ist, typischerweise eine Gruppe von Personen, zu der der Chief Executive Officer oder die Leitung der Organisation gehört.
- **Leistungs- und Überwachungsorgan** – Höchstes Gremium, das mit der Governance beauftragt ist [...].“

Das Glossar vermerkt außerdem: **„In einer Organisation mit mehr als einem Leitungsgremium bezieht sich Leistungs- und Überwachungsorgan auf das Gremium, das befugt ist, die Interne Revision mit den geeigneten Befugnissen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten auszustatten.“**

Da es nicht die Absicht des IIA und der Standards ist, an etablierten, anerkannten und bewährten Strukturen der Governance der Internen Revision etwas zu verändern, ergibt sich daraus für Organisationen in Deutschland:

- Wenn in einer Organisation der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung befugt ist, die Interne Revision mit den geeigneten Befugnissen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten auszustatten, so kann in den Standards „Leistungs- und Überwachungsorgan“ als „Vorstand“ oder „Geschäftsleitung“ interpretiert werden.
- Wenn in einer Organisation der Aufsichts- oder Verwaltungsrat befugt ist, die Interne Revision mit den geeigneten Befugnissen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten auszustatten, so ist „Leistungs- und Überwachungsorgan“ als „Aufsichtsrat“ oder „Verwaltungsrat“ zu interpretieren.
- Es ist nicht erforderlich, das Überwachungsorgan jetzt mit der Funktion der Governance der Internen Revision auszustatten, nur weil die Standards neu formuliert worden sind. Eine stärkere Unabhängigkeit der Internen Revision gegenüber der operativen Geschäftsleitung war bisher schon wünschenswert. Auch die neuen Standards bringen dies an vielen Stellen zum Ausdruck. **Aber die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Internen Revision haben sich mit den Global Internal Audit Standards grundsätzlich nicht geändert.** Wenn es vorher in der Organisation akzeptiert war, dass Befugnisse, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Internen Revision vom Vorstand oder der Geschäftsführung festgelegt wurden, ist dies auch unter den neuen Standards akzeptabel.

Gleichwohl können Aufsichts-/Verwaltungsräte, Vorstände/Geschäftsführungen und Interne Revisionen die neuen Global Internal Audit Standards zum Anlass nehmen, die Unabhängigkeit der Internen Revision und die Anbindung an die Überwachungsorgane zu stärken. Dies kann zum Beispiel durch verstärkte Berichterstattung an das Überwachungsorgan oder durch Einbindung des Überwachungsorgans in die Genehmigung von Geschäftsordnung der Internen Revision, Budget der Internen Revision, Revisionsstrategie oder Revisionsplan erfolgen.

Der deutsche Gesetzgeber verfolgt durchaus das Ziel, eine stärkere Unabhängigkeit der Internen Revision gegenüber der operativen Geschäftsleitung zu etablieren. Dies zeigt sich z. B. im FISG von 2021, in der Verantwortung des Aufsichtsrats, sich von der Wirksamkeit der Internen Revision zu überzeugen (§ 107 (3) AktG), und in den Berichtspflichten der Internen Revision an das Aufsichtsorgan gemäß MaRisk der BaFin.

Michael Bünis, CIA CRMA

Leiter Grundsatzabteilung DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e.V.

Stand: 9.07.2024

Dies ist keine formelle Stellungnahme des Instituts, sondern eine Hilfestellung zur Interpretation der Global Internal Audit Standards. Der Text gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder.